

**Hauptsatzung der
Ortsgemeinde Bonefeld vom
26.03.2010 i.d.F. der 2.
Änderungssatzung vom
15.10.2014**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates	2
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister	3
§ 5 Ortsbeigeordnete	4
§ 6 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	4
§ 7 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten	4
§ 9 Aufwandsentschädigung/Nachteilsausgleich für sonstige Ehrenämter	4
§ 10 In-Kraft-Treten	5

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Bonefeld erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in

der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss; der Rechnungsprüfungsausschuss hat 4 Mitglieder. Stellvertreter sind nicht vorgesehen.

(2) Der Gemeinderat bildet neben dem Rechnungsprüfungsausschuss folgende weitere Ausschüsse:

Bauausschuss

Haushalts- und Finanzausschuss

Der Bauausschuss und der Haushalts- und Finanzausschuss haben jeweils 3 Mitglieder. Stellvertreter sind nicht vorgesehen.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Der Bauausschuss und der Haushalts- und Finanzausschuss kann aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Bauausschuss wird die Entscheidung über Bauanträge übertragen, sofern es sich nicht um Bauvorhaben im Außenbereich handelt oder soweit im Bauausschuss keine Übereinstimmung erzielt wird.

Ferner obliegt dem Bauausschuss die Vorbereitung der Planung sowie Erarbeitung von Vorschlägen zu gemeindlichen Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbaumaßnahmen), die Vergabe von Aufträgen, die gemeindliche Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbaumaßnahmen) betreffen, soweit es sich um Einzelmaßnahmen handelt und sofern Einzelausgaben den Betrag von 2.500 € nicht überschreiten.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die Ortsbürgermeisterin/ den Ortsbürgermeister

Auf die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € (netto) im Einzelfall.
2. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 5 Ortsbeigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Ortsbeigeordnete.

§ 5 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7 Aufwandsentschädigung/Nachteilsausgleich für sonstige Ehrenämter

- (1) Die Ortsgemeinde Bonefeld ist Eigentümerin des Gewässers (Teichanlage) „Schwanenteich“ in Bonefeld. Die Betreuung der Teichanlage wird einem oder mehreren Gewässerpatinnen/-paten übertragen. Die Aufgaben der Gewässerpatinnen/-paten bestehen darin, für die Pflege und Unterhaltung des Gewässers zu sorgen.
- (2) Die Ortsgemeinde Bonefeld ist Eigentümerin von öffentlichen Spiel- und Grünflächen. Die Betreuung dieser Anlagen wird einem oder mehreren Spiel- und Grünflächen-patinnen/-paten übertragen. Die Aufgaben der Spiel- und Grünflächenpatinnen/-paten bestehen darin, für die Pflege und Unterhaltung der durch Ratsbeschluss übertragenen Anlage(n) zu sorgen.

(3) Für die im Eigentum der Ortsgemeinde Bonefeld stehende Grillhütte wird die Betreuung einer/einem Hüttenwartin/-wart übertragen. Die Betreuung umfasst die organisatorische Abwicklung zur Nutzung der Grillhütte einschließlich der laufenden Pflege und Unterhaltung.

(4) Bei den nach den Absätzen 1 bis 3 übertragenen Tätigkeiten handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung bzw. ein Nachteilsausgleich gem. der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, gezahlt wird. Die in der Anlage aufgeführten Beträge sind jährlich entsprechend den im öffentlichen Tarifbereich erfolgenden Erhöhungen anzupassen. Mit der Zahlung der Entschädigung bzw. des Nachteilsausgleiches sind die notwendigen baren Auslagen, ein Verdienstaufschlag und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Auf die Entschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar und unterliegt gem. § 851 Zivilprozessordnung nicht der Pfändung. Die Bestellung der ehrenamtlich tätigen Personen erfolgt durch Ratsbeschluss.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.07.2000 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 15.05.2003 außer Kraft.

Bonefeld, den 26.03.2010

Ortsgemeinde Bonefeld

Gördes, Ortsbürgermeister

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Rengsdorf, den 26.03.2010

Bonefeld, den 26.03.2010

Verbandsgemeindeverwaltung

Ortsgemeinde Bonefeld

Rengsdorf

Dillenberger, Bürgermeister

Gördes, Ortsbürgermeister